

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 03.01.2019

über die 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Köthen
(Anhalt)
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	13.12.2018	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	21:11	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

36 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Bernd Hauschild (OB), (OB)
Alexander Frolow (DEZ), (Dezernat 3)
Ina Rauer (DEZ), (Dezernat 6)
Jürgen Richter (AL), (Amt 10)
Birgit Leps, (Amt 14)
Dana Rösler (AL), (Amt 20)
Silke Opitz (AL), (Amt 60)
Markus Kohl (jur. MA), (Bereich 03)
Caroline Hebestreit (PrRef), (Ratsbüro)
Ilona Häckel (AL), (Ratsbüro)
Anja Kahlmeyer (Prot), (Ratsbüro)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Tagungsleitung :

Georg Heeg | Beisitzerin: Renate Schmidt

Schriftführer :

Anja Kahlmeyer

Stadtratsvorsitzender

Oberbürgermeister

Schriftführerin

Georg Heeg

Bernd Hauschild

Anja Kahlmeyer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen	-
2.5	Antrag der Fraktion Bürgerinitiative / Freie Wähler: Rederecht des Rechtsanwaltes Dr. Moeskes	2018175/1
2.6	Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018	-
2.7	Fragen an den Verbandsgeschäftsführer des Abwasserverbandes Köthen	-
2.8	4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 (2) BauGB - Abwägungsbeschluss	2018168/3
2.9	4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) hier: Feststellungsbeschluss	2018169/3
2.10	Bebauungsplan Nr. 8.3. "Einkaufszentrum Merziener Straße" hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	2018154/3
2.11	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegebiet Köthen Ost/Alte Straße" hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages	2018155/3
2.12	Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) - "Innenstadt-Köthen"	2018124/4
2.13	Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" und Entlastung der Heimleiterin	2018103/3
2.14	Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"	2018144/3
2.15	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH	2018161/3
2.16	Feuerwehrsatzung	2018148/8
2.17	1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung	2018130/8
2.18	2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen	2018131/8
2.19	2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2018151/8
2.20	Stellungnahme zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof	2018105/10
2.21	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	2018177/2
2.22	Einteilung der Stadt Köthen (Anhalt) in Wahlbereiche	2018179/1
2.23	Festsetzung einer höheren Entschädigung für die Beisitzer im Wahlausschuss und die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 26.05.2019	2018180/1
2.24	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-

Protokolltext

1.1 Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner bittet um ein klärendes Gespräch mit dem Stadtratsvorsitzenden bzgl. einer Angelegenheit, die den Hauptverwaltungsbeamten betrifft.

1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Der **Stadtratsvorsitzende** stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Stadtrat mit 34 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHER TEIL

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

StRn Buchheim bemängelt die Protokollierung zum TOP 2.7 und beantragt eine nachträgliche wörtliche Protokollierung dieses TOP's. Die Protokollierung gibt nicht die tatsächliche Diskussion wider.

StR Maaß unterstützt diese Sichtweise, gerade bei gegensätzlichen Diskussionen. Das Abstimmungsverhalten habe dies auch widerspiegelt.

Der Stadtrat folgt diesem Antrag einstimmig.

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.11.2018 (öffentlicher Teil) wird bei 10 Enthaltungen bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

Der **OB** führt aus:

Den Stadträten wurde ausgereicht:

- Informationen zum aktuellen Verfahrensstand Derivatgeschäfte
- zum TOP 2.21 eine ergänzte Liste der Spenden
- Antrag Errichtung eines Baustoffwerkes Köthen u. ein weiteres Schreiben in diesem Zusammenhang
- Entschädigungssatzung mit den eingearbeiteten protokollierten Änderungen
- Feuerwehrkostensatzung mit den eingearbeiteten protokollierten Änderungen

Informationen zur Einreichung von Anträgen zu den Sitzungen

Entsprechend § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Geschäftsordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden oder dem Ratsbüro schriftlich zuzuleiten.

1. Frist: 14 Tage - Die Rückwärtsfrist endet um 0 Uhr des 14. Tages vor der Sitzung. Auf die Stadtratssitzung am 13.12.2018 bezogen, endete die Frist zur Antragstellung mit Beginn des 29.11.2018, also um 0:00 Uhr.

Da die Sitzungen des Stadtrates i.d.R. Donnerstag stattfinden, kann pauschal gesagt werden, dass Anträge immer spätestens 14 Tage vorher am Donnerstag, morgens um 0:00 Uhr vorliegen müssen. Sie können durchaus auch bereits 15 oder 16 Tage vorher eingehen, dann sind die Antragsteller auf der sicheren Seite.

2. Form: schriftlich - Vgl. § 126 Abs. 1 BGB: Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde (*in diesem Fall der Antrag zur Tagesordnung*) von dem Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift [...] unterzeichnet werden.

Die Schriftform kann gemäß § 126 Abs. 3 BGB i.V.m. § 126a Abs. 1 BGB durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn die E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Information zur Beantwortung von Anfragen der Stadträte

Mit der Neufassung des Kommunalverfassungsgesetzes gab es auch eine Neuregelung bzgl. der Frist zur Beantwortung Ihrer Anfragen. Hieß es noch in der alten Fassung, dass die Geschäftsordnung Näheres zur Frist regelt, so heißt es nun: *„Kann der Hauptverwaltungsbeamte Anfragen nicht unverzüglich mündlich beantworten, hat er die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.“*

Deshalb kann § 6 der Geschäftsordnung, in der es heißt: *„Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht sofort beantwortet werden, ist diese spätestens in der nächsten Stadtratssitzung, im Rahmen der Informationen der Verwaltung, zu beantworten.“* nicht mehr angewendet werden.

Der OB beantwortet also alle Anfragen entweder in der Sitzung oder innerhalb eines Monat schriftlich. Die Antwortschreiben werden zusätzlich der Niederschrift des jeweiligen Ausschusses bzw. Stadtrates zur Unterrichtung beigefügt. Wenn allerdings das fragende Mitglied erklärt, ihm reiche eine Antwort im nächsten Ausschuss oder Stadtrat, so ist die Monatsfrist hinfällig (dies sollte protokolliert werden).

Für Fragen, die im heutigen Stadtrat gestellt werden, kann die Einhaltung der Monatsfrist zur schriftlichen Beantwortung der Fragen durch die Feiertage nicht eingehalten werden. Die Antworten erfolgen zeitnah im nächsten Jahr.

Am 25.10.2018 fand die Sitzung der **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“** statt:

- Die Versammlung befasste sich unter anderem mit dem Jahresabschluss 2017. Dieser wurde zur Prüfung beim Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köthen (Anhalt) eingereicht. Nach Abschluss der Prüfung wird der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Prüfbericht und der Stellungnahme des Verbandsgeschäftsführers zum Zweck der Fassung des Entlastungsbeschlusses der Verbandsversammlung erneut vorgelegt.
- Beschlossen wurde eine Regelung zur Erstattung von Fahrtkosten der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- Beschlossen wurde ferner die Haushaltssatzung des Verbandes für das Jahr 2019. Die Umlage für die Mitglieder des Zweckverbandes wird demnach auf 85.700 Euro festgesetzt. Davon trägt die Stadt Köthen 64.275 Euro und die Stadt Südliches Anhalt 21.425 Euro. Die beschlossene Haushaltssatzung wurde nach ihrer Anzeige bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde durch diese nicht beanstandet. Sie wird in den Amtsblättern der Mitglieder im Dezember öffentlich bekannt gemacht.

Zuordnung der Fernwasserleitung Elbaue-Ostharz an sächsische und sachsen-anhaltinische Gemeinden weitgehend bestätigt

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute entschieden, dass die Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH an sächsische und sachsen-anhaltinische Gemeinden weitgehend rechtmäßig ist.

Die Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH (GmbH) ist 1990 aus dem VEB

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz entstanden. Sie betreibt eine Fernwasserleitung, mit der zahlreiche sächsische und sachsen-anhaltinische Gemeinden mit Frischwasser versorgt werden. 1993 beantragten die Städte Leipzig und Halle für sich und weitere von der GmbH versorgte Gemeinden die Zuordnung von Anteilen an der GmbH. 1994 veräußerte die Treuhandanstalt 51 % der Anteile der GmbH an die Klägerin zu 3 und 49 % an die Länder Sachsen und Sachsen-Anhalt, die diese treuhänderisch für die von der GmbH mit Frischwasser versorgten Gemeinden halten sollten. 1995 lehnte die Beklagte die

Zuordnungsanträge ab. Auf die Klage der Stadt Halle hin hob das Bundesverwaltungsgericht 2005 den diese betreffenden Teil der Ablehnungsbescheide auf. In der Folgezeit nahm die Beklagte die Ablehnungsbescheide im Übrigen zurück und legte 2010 anhand der 1990 bezogenen Frischwassermengen den Umfang der Zuordnungsansprüche der von der GmbH versorgten Gemeinden fest.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2016 ordnete die Beklagte schließlich die Anteile an der GmbH den Gemeinden zu, die ihrer Ansicht nach fristgemäße Anträge auf Zuordnung gestellt hatten. Im Übrigen ordnete sie die Anteile an der GmbH den Städten Leipzig und Halle zu.

Das Verwaltungsgericht hat den Zuordnungsbescheid aufgehoben, soweit er die von der Treuhandanstalt an die Klägerin zu 3 veräußerten Anteile betrifft. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und die Klage weitgehend abgewiesen. Rechtsgrundlage für die Zuordnung der Anteile der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH durch Bescheid ist § 4 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalvermögensgesetzes i.V.m. § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Dem steht nicht entgegen, dass die Anteile an der GmbH 1994 veräußert wurden. Denn die Veräußerungsverträge enthalten einen wirksamen Zuordnungsvorbehalt, der die aus dem Kommunalvermögensgesetz folgende Befugnis der Beklagten erhält, die Anteile an der GmbH an die Gemeinden durch Hoheitsakt zuzuordnen. Soweit das Verwaltungsgericht wirksame und fristgemäße Anträge der von der GmbH versorgten Gemeinden auf Zuordnung festgestellt hat, ist das Urteil daher zu ändern und die Klage abzuweisen. Im Ergebnis richtig ist das Urteil, soweit es die Zuordnung geringer Anteile antragsloser Gemeinden beanstandet. Für die Zuordnung dieser Anteile an die Städte Leipzig und Halle gibt es keine Rechtsgrundlage.

Urteil vom 12. Dezember 2018 - BVerwG 10 C 10.17 -

Vorinstanz: VG Berlin, 29 K 67.16 - Urteil vom 26. Januar 2017 –

Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Am 11.12.2018 ging der Zuwendungsbescheid zum o.g. Bundesprogramm über 110.000 € ein. Demnächst wird dazu im Amtsblatt informiert. Ein Beirat wurde bereits gebildet.

StRn Buchheim möchte Auskunft, wer dem Beirat der Projektes „Demokratie leben!“ angehört.

Der **OB** sagt eine schriftliche Antwort an alle Fraktionsvorsitzenden zu.

StR Müller sieht seine Antwort auf die Frage vom 25.10.2018 zum Flugplatz nicht ausreichend und wahrheitsgemäß beantwortet. Er regt an, aufgrund der geforderten Schriftform der Anträge zur Tagesordnung, für alle Stadträte eine digitale Signatur zu erwerben.

Der **OB** antwortet, dass seine Anfrage zum Flugplatz nochmal beantwortet wird.

StR Schönemann regt an, den Antrag des Baustoffwerkes unter dem TOP Anfragen und Anregungen zu diskutieren. Er teilt weiterhin mit, dass sich die Fraktion in FDP-Fraktion umbenennt. Die Grundlage der Namensgebung hat sich geändert.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

StRn Buchheim stellt den Antrag, den TOP 2.20 von der Tagesordnung zu streichen und in den HA zurückzuverweisen. Aus ihrer Sicht sollte die übliche Beratungsfolge eingehalten werden.

Bzgl. TOP 2.7 äußert sie Bedenken und fragt, wer dies beantragt hat. Da es mittlerweile einen Prüfbericht gibt, sollte die Aufarbeitung der Verbandsversammlung überlassen werden.

StR Müller beantragt, TOP 2.6 und 2.7 von der Tagesordnung zu nehmen. So lange der Prüfbericht des Landesrechnungshofes nicht veröffentlicht ist, darf der Geschäftsführer des Abwasserverbandes nicht befragt werden.

StR Reisbach empfiehlt, einen Arbeitskreis zum Thema Abwasserverband zu bilden.

Der **OB** weist darauf hin, dass zum TOP 2.6 eine offizielle Berichterstattung des Abwasserverbandes auf die Plätze gelegt wurde. Diese wurde am 11.12.2018 in der Verbandsversammlung beschlossen.

Abstimmungsergebnis TOP 2.6 streichen: 24 / 12 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis TOP 2.7 streichen: 35 / 1 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Abstimmungsergebnis TOP 2.20 streichen: 31 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Die Tagesordnung (öffentlicher Teil) wird in der geänderten Form einstimmig bestätigt.

2.4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen

**Der Stadtrat führte seine 27. Sitzung am 1. November 2018 durch.
Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

Beschluss-Nr. 18/StR/27/008

Befristete Niederschlagung einer Forderung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die rückständigen Gewerbesteuerforderungen der Veranlagungsjahre 2002 i. H. v. 13.715,49 €, 2003 i. H. v. 1.013,80 € und 2004 i. H. v. 9.527,50 € sowie die Zinsen der Gewerbesteuer i. H. v. 50,00 € zzgl. Verspätungszuschlag, Pfändungsgebühren und Säumniszuschlägen i. H. v. 33.112,77 € einer Privatperson befristet bis zum 31.12.2022 niederzuschlagen.

Beschluss-Nr. 18/StR/27/009

Befristete Niederschlagung einer Forderung

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, die rückständigen Gewerbesteuerforderungen der Veranlagungsjahre 2011 i. H. v. 7.924,23 € und 2013 i. H. v. 1.415,10 € sowie die Zinsen zur Gewerbesteuer aus dem Jahr 2011 i. H. v. 276,00 € zzgl. Mahngebühren und Säumniszuschlägen i. H. v. 3.570,00 € einer Firma befristet bis zum 31.12.2020 niederzuschlagen.

Beschluss-Nr. 18/StR/27/010

Austritt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH zum 31.12.2018

1. Der Stadtrat beschließt im Zusammenhang mit dem seitens des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum 31.12.2018 erklärten Austritt aus der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH den Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung zur Übertragung der Anteile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Köthen/Anhalt-Bitterfeld mbH an die Stadt Köthen (Anhalt) und bevollmächtigt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

2. Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt weiterhin, außerplanmäßige Mittel für den Erwerb der Anteile des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zum Nennwert in Höhe von 51.129,19 € im Haushaltsjahr 2018, Produkt 57.1.001 Wirtschaft fördern, Sachkonto Finanzrechnung 784400, USK 84000.93001 Erwerb Geschäftsanteil der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, zur Verfügung zu stellen. Die benötigten Mittel können infolge von verminderten Personalkostenauszahlungen, Sachkonto Finanzrechnung 701202, USK 46433.41400 bereitgestellt werden.

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss führte seine 37. Sitzung am 29.

November 2018 durch.

Im nichtöffentlichen Teil wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 18/BSU/37/008

Förderung privater Maßnahmen, hier: Prioritätenliste

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt die Vergabe von Sanierungsfördermitteln entsprechend der Prioritätenliste (Anlage 1) wie folgt:
Bauvorhaben mit einem Förderumfang von bis zu 10.000 Euro sollen entsprechend der bisherigen Verfahrensweise (Förderung 30% für Neubau, 40% für Sanierung) gefördert werden.

Die verbleibenden Mittel werden anteilig unter die übrigen, größeren Bauvorhaben lt. Prioritätenliste aufgeteilt.

2.5 Antrag der Fraktion Bürgerinitiative / Freie Wähler: Rederecht des Rechtsanwaltes Dr. Moeskes

StR Müller wirbt um Zustimmung für seinen Antrag. Er ist der Ansicht, die Angelegenheit müsse nicht durch einen weiteren Anwalt geprüft werden, vielmehr sollte die bisherige Arbeit des Herrn. Dr. Moeskes durch die Anhörung durch den Stadtrat gewürdigt werden.

StRn Buchheim zollt gegenüber Herrn Müller Respekt. Er habe monatelang gegen die Wand geredet, bis ihm jemand geglaubt habe. Allerdings ist die Situation heute eine andere. Der Prüfbericht des Landesrechnungshofes liegt vor. Deshalb sieht StRn Buchheim die Verbandsversammlung in der Pflicht, sich um Aufklärung zu bemühen. Sie sieht nicht die Notwendigkeit, noch einmal jemanden zu der Sache anzuhören. Zudem hat die Stadt klamme Kassen.

StR Schulte Varendorf stimmt den Ausführungen von StRn Buchheim in weiten Teilen zu. Die CDU-Fraktion wird dem Antrag nicht zustimmen. Der Verbandsversammlung steht es natürlich frei, Herrn Dr. Moeskes anzuhören.

StR Müller ist der Meinung, alle Stadträte sollten von einem kompetenten Rechtsanwalt aufgeklärt werden. Kein Stadtrat weiß, was wirklich im Abwasserverband läuft.

StRn Czichy ist der Meinung, der Abwasserverband sollte die Kosten der Anhörung von Herrn. Dr. Moeskes übernehmen.

Der **OB** weist darauf hin, dass Herr Dr. Moeskes den Bericht des Landesrechnungshofes nicht kennt. Er ist der Ansicht, die Verbandsversammlung sollte selbst für die Aufklärung der Angelegenheit sorgen.

StR Reisbach versteht die Ablehnung der Anhörung nicht und auch nicht die angesprochenen Kosten. Man müsse das Verhältnis von 1000 € Anhörungskosten zu 8 Mio. € Verlust sehen. Es täte vielen Stadträten gut, sich mehr Informationen einzuholen. Er fragt sich, ob die Verbandsversammlung etwas zu verbergen hat, da der Prüfbericht noch nicht veröffentlicht ist.

StR Raubaum erinnert daran, dass StR Scholz das Thema das erste Mal angesprochen hat. Das Thema betrifft mehrere Abwasserverbände in Sachsen-Anhalt und Sachsen. Offensichtlich liegt hier ein kollektives Versagen sämtlicher Überwachungsorgane vor. Er selbst vermag nicht zu beurteilen, was recht- und was unrechtmäßig war.

StR Dr. Buchheim spricht an, dass die Aufklärung alleiniger Verdienst von StR Müller ist. Er ist der Ansicht, man solle StR Müller seine bisherigen Kosten in dieser Angelegenheit

ersetzen.

StR Schulte Varendorf erwartet, dass StR Ressel als neuer Vorsitzender der
Verbandsversammlung die Aufklärung vorantreibt.

StRn Rosenkranz wäre eine Aufklärung und ein gewisser Wissensstand wichtig.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Dr. Michael Moeskes (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht) in Magdeburg baldmöglichst, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung der Vertretung, zu den vorgetragenen Sachverhalten zum Abwasserverband Köthen, insbesondere zu Verjährungs- und Haftungsfragen im Rahmen der aufgedeckten Verluste aus unrechtmäßigen Derivatgeschäften, im öffentlichen Teil zu hören und Rederecht zu erteilen. Die Kosten in Höhe von 1000,00 EUR netto (=1.190,00 EUR brutto) zuzüglich Fahrtkosten in Höhe von 36,00 EUR (= 42,84 EUR brutto) für die An- und Rückreise trägt zunächst die Stadt Köthen (Anhalt). Es ist zu prüfen, ob die Kosten letztendlich vom Abwasserverband Köthen oder abschließend im Wege der Regressnahme durch Vertreter der Verbandsversammlung oder durch den Verbandsgeschäftsführer zu tragen sind. Durch die Verwaltung ist den haupt- und ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretungen der weiteren Verbandsmitglieder des Abwasserverbandes Köthen, also der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Bernburg sowie der Gemeinde Osternienburger Land, der Termin der Anhörung rechtzeitig über den Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Kommune bekanntzugeben. Um deren Teilnahme, die ausdrücklich erwünscht ist, zu ermöglichen, beschließt der Stadtrat, § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Sitzung auszusetzen und auch den Vertretern der weiteren Verbandsmitglieder sowie Zuhörern ein Fragerecht an den Rechtsanwalt Dr. Moeskes einzuräumen.

Abstimmungsergebnis: 10 / 21 / 5 (Ja/Nein/Enthaltung) - abgelehnt

2.6 Berichterstattung über den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Problematik der derivativen Finanzgeschäfte durch die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des AV Köthen lt. Stadtratbeschluss 18/StR/26/001 vom 13.09.2018

gestrichen

2.7 Fragen an den Verbandsgeschäftsführer des Abwasserverbandes Köthen

gestrichen

2.8 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt), hier: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 (2) BauGB - Abwägungsbeschluss

Beschlusstext:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 2) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage wird auf der Planzeichnung der 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Ergänzung vorgenommen:

Die vom Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie benannten archäologischen Fundstellen werden als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung dargestellt (Anlage 2, TöB Nr. 6 und 7).

2. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange entsprechend dem zu diesem Beschluss vorliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 2) und gemäß der Sachdarstellung zur Beschlussvorlage werden in der Begründung der 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) folgende Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen:

2.1 Das Kapitel 3.1 „Übergeordnete Planungen“ und das Quellenverzeichnis der Begründung Teil I werden gemäß den Hinweisen des Landkreises zum aktuellen Stand des Regionalen Entwicklungsplanes redaktionell geändert (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis / Raumordnung).

2.2 Im Kapitel 6.2 der Begründung Teil I „Wasserwirtschaftliche Erschließung“ und der Begründung Teil II – Umweltbericht, Kapitel 2.3.4 2 „Wasser“ werden die Aussagen des Landkreises zur Versickerungseignung des Bodens gemäß dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis / Wasserrecht).

2.3 Die Aussagen des Landkreises zur Löschwasserversorgung werden in das Kapitel 6.3 „Brandschutz“ der Begründung Teil I eingearbeitet (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis / Wasserrecht).

2.4 Die Begründung Teil II – Umweltbericht wird um Aussagen zum Schutzgut „Fläche“ ergänzt (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis / Naturschutz und Landschaftspflege)

2.5 Der Hinweis zu den im Plangebiet vorhandenen Schutzobjekten gemäß Naturschutzrecht wird in das Kapitel 4.5 „Naturschutzrecht“ in die Begründung Teil I und in den Umweltbericht (Begründung Teil II) Kapitel 1.2.2 „Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht“ entsprechend dem Abwägungsprotokoll aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis / Naturschutz und Landschaftspflege).

2.6 Zur Charakterisierung der besonderen Eignung der Ausgleichsflächen nördlich der Ziethe, der hydraulischen Situation der Ziethe sowie der Situation des Gewässerschonstreifens werden im Kapitel 3.4.2 „Externe Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichtes (Begründung Teil II) zusätzliche Erläuterungen aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 3 Landkreis Anhalt – Bitterfeld, Naturschutz und Landschaftspflege und TöB Nr. 5 / Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten).

2.7 Gemäß dem Abwägungsprotokoll (Anlage 2, TöB Nr. 4 / Regionale Planungsgemeinschaft und TöB Nr. 5 / Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten) wird das Kapitel 3.1 „Übergeordnete Planungen“ der Begründung Teil I aktualisiert und die Inhalte des REP 2018 werden dort vollständig übernommen..

2.8 Der Hinweis der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass sich die im Rahmen der Bearbeitung der 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes untersuchten externen Ausgleichsmaßnahmen in dem im Regionalentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Ziethe“ befinden und dass diese Maßnahmen den Erfordernissen der Raumordnung entsprechen, wird in das Kap. 3.1 „Übergeordnete Planungen“ der Begründung Teil I aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 4 / Regionale Planungsgemeinschaft).

2.9 In die Begründung Teil I, Kapitel 3.4 „Sonstige Planungen“ wird bezüglich des Flurbereinigungsverfahrens der Hinweis aufgenommen, dass die zukünftigen Investoren (Eigentümer) als Teilnehmer in das Verfahren eintreten (Anlage 2, TöB Nr. 5 / Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten).

2.10 Zum Vorhandensein archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA im Bereich des geplanten Vorhabens werden Erläuterungen in das Kapitel 7.2 „Archäologische Fundstellen“ der Begründung Teil I sowie in das Kapitel 2.1.10 „Kultur- und Sachgüter“ der Begründung Teil II - Umweltbericht aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 6 / Landesamt für Denkmalpflege und Nr. 7 / Untere Denkmalschutzbehörde).

2.11 Für die Planzeichnungen in den Anlagen der Begründung (Auszüge aus der Topographischen Karten) werden die Quell- bzw. Erlaubnisvermerke nachgewiesen (Anlage 2, TöB Nr.10 Landesamt für Vermessung und Geoinformation).

2.12 Die Inhalte der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG werden ergänzend in das Kapitel 6.1 „Verkehrerschließung“ der Begründung Teil I aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 15 / Deutsche Bahn).

2.13 Die Hinweise des Eisenbahnbundesamtes, die Bezeichnung der Eisenbahnstrecke und den Fachplanungsvorbehalt betreffend, werden in die Begründung Teil I Kapitel 6.1

„Verkehrerschließung“ aufgenommen (Anlage 2, TöB Nr. 16 / Eisenbahn-Bundesamt).

3. Eine erneute öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: 33 / 0 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.9 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt), hier: Feststellungsbeschluss

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat beschließt die 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) in der Fassung vom 08.11.2018. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 08.11.2018 wird gebilligt.
2. Die 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Köthen (Anhalt) vom 08.11.2018 wird mit der dazugehörigen Begründung zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde eingereicht.

Abstimmungsergebnis: 32 / 1 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.10 Bebauungsplan Nr. 8.3. "Einkaufszentrum Merziener Straße", hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Vertrages über die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen für die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 8.3. "Einkaufszentrum Merziener Straße".

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.11 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegelände Köthen Ost/Alte Straße", hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages

StR Kümpfel weist darauf hin, dass viele alte Hallen im Stadtgebiet leerstehen und versteht nicht, weshalb eine neue gebaut werden muss.

Der **OB** antwortet, dass die Firma dahingehend argumentiert hat, dass das Übernehmen einer alten Halle aus produktionslogistischen Gründen nicht möglich sei.

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss des Vertrages über die städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen für die Erarbeitung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gewerbegelände Köthen Ost/Alte Straße".

Abstimmungsergebnis: 26 / 8 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.12 Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) - "Innenstadt-Köthen"

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 04.12.2018

§ 7 Abs.1 wird ergänzt: „Sofern aufgrund bauhistorischer Befunde ein anderer Putz oder eine andere Putzstruktur nachgewiesen werden können, ist diese ausnahmsweise zulässig.“

§ 8 Abs. 2 wird ergänzt: „Diese Regelung gilt nicht für Spiegelhäuser und nicht für putzständige Gebäude.“

§ 9 Abs. 2 wird ergänzt: „Ausnahmsweise sind andere Öffnungsformate zulässig, wenn diese für die Bauzeit des Gebäudes typisch sind oder bauhistorisch belegt werden können.“

§ 11 Abs. 3 wird ergänzt: „Diese Regelung gilt nicht für die Erneuerung bzw. Instandsetzung von traditionellen Ausstellrollläden.“

§ 11 Abs. 5 wird ergänzt: „Ist bei historischen Bauten ein Einbau in Gebäudefassade, die Haustür- oder Torlaibung und in die Tür oder das Tor nachweislich nur unter erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bauteile möglich, kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.“

In § 14 Abs. 1 wird der 2. Satz geändert von: „Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben muss geringer sein als die der anderen Fenster des Hauses“ zu „Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben darf die der anderen Fenster des Hauses nicht überschreiten“.

§ 14 Abs. 15 wird ergänzt: "Dachentwässerungsanlagen dürfen in Fassadenfarbe gestrichen werden. Regenstandrohre müssen aus verzinktem oder verkupferten Stahl, Edelstahl oder Kupfer sein. Bei Regenentwässerung aus Kupfer können untere Teile der Fallrohre ausnahmsweise Fallrohre aus Kunststoff sein, diese müssen in Kupferton sein, sofern nicht das gesamte Fallrohr in Fassadenfarbe gestrichen ist."

Abstimmungsergebnis: 31 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

Beschlusstext:

Der Stadtrat billigt den Entwurf der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) "Innenstadt-Köthen" und beauftragt die Verwaltung, die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 31 / 5 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.13 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark" und Entlastung der Heimleiterin

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt (Köthen) stellt den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“ wie folgt fest und erteilt der Heimleiterin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2017.

1	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	4.914.297,34
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	4.205.274,75
-	das Umlagevermögen	700.443,54
-	Rechnungsabgrenzungsposten	8.579,05
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite	
-	das Eigenkapital	1.173.662,95
-	die Sonderposten aus Zuweisung zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	3.618.200,79
-	die Rückstellungen	53.224,00
-	die Verbindlichkeiten	69.048,54
-	Rechnungsabgrenzungsposten	161,06
1.2	Jahresgewinn	
1.2.1	Summe der Erträge	2.860.203,78
1.2.2	Summe der Aufwendungen	2.796.977,62
		63.226,16
2.1	Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage	165.740,81
-	Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage	
-	Einstellung in die Betriebsmittelrücklage	63.226,16
-	Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	0,00

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.14 Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes "Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark"

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt den Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebes „Städtisches Pflegeheim Am Lutzepark“:

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.15 Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH

Redaktionelle Änderungen der Verwaltung:

Im Beschlusssentwurf: § 8 Abs. 1 - Nach der Wortgruppe „des genehmigten Wirtschaftsplans“ wird folgende

Wortgruppe eingefügt: „soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient“.

In der Anlage 2: § 3 Abs. 3 „Die Einlage ist in bar zu leisten.

§ 6 „Organe der Gesellschaft sind: 1. der Geschäftsführer, 2. der Aufsichtsrat, 3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Abs. 1 „Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.“

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt folgende Änderungen zum als Anlage 1 beigefügten derzeitigen Gesellschaftsvertrag der Köthener BachGesellschaft mbH:

§ 4 Abs. 1

Nach der Wortgruppe „am Stammkapital“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„höchstens jedoch einen Betrag in Höhe von 10.000,00 EUR pro Jahr“.

§ 4 Abs. 2

Die Wortgruppe „Köthener Bach GmbH“ wird durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.

§ 8 Abs. 1

Nach der Wortgruppe „am Stammkapital“ wird folgende Wortgruppe eingefügt:
„soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient“.

§ 8 Abs. 1 - Nach der Wortgruppe „des genehmigten Wirtschaftsplans“ wird folgende Wortgruppe eingefügt: „soweit er sich für die künstlerische Leitung der entsprechenden Veranstaltungsprojekte nicht eines externen Auftragnehmers im Sinne des § 10 dieser Satzung bedient“.

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat für das jeweils nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31.08. j. J. einen Wirtschaftsplan bestehend aus: einem Ergebnis- und einem Finanz- bzw. Investitionsplan sowie einen Stellenplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Angaben des Ergebnisplans sowie des Finanz- und Investitionsplanes sind für weitere drei Jahre aufzustellen. Darüber hinaus sind für die einzelnen Planjahre quantitative und qualitative Ziele sowie Strategien zur Zielerreichung zu formulieren und wesentliche Aufwands- und Ertragspositionen zu erläutern. Der Geschäftsführer hat diese Pläne nach

ihrer Genehmigung durch den Aufsichtsrat jedem Gesellschafter zur Kenntnis vorzulegen. Er ist verpflichtet, diese Pläne im laufenden Wirtschaftsjahr zu ändern und anzupassen, wenn absehbar ist, dass sich wesentliche Grundlagen ändern, auf denen die Pläne beruhen.“

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine kurze Quartalsmeldung mit einer Kurzeinschätzung zum bisherigen Geschäftsverlauf und Zielerreichungsgrad an die Gesellschafter zu versenden.“

§ 8 Abs. 4 entspricht vollumfänglich dem § 8 Abs. 3 a. F.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Künstlerischer Leiter

1. Neben dem Geschäftsführer kann die Gesellschaft für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte jeweils einen Auftragnehmer vertraglich binden. Hierzu bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates zum jeweiligen Vertragsabschluss.

2. Dem jeweiligen Künstlerischen Leiter obliegt die Planung, Leitung und Durchführung des ihm durch Vertrag übertragenen Veranstaltungsprojektes der Gesellschaft im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

3. Künstlerische Freiheit und alleinige Verantwortung für die Gestaltung des Programms sind ihm zugesichert.

§ 11 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 10 a. F.

§ 12 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 11 a. F.

§ 12 Nr. 7

Nach der Wortgruppe „§ 8 Abs. 3“ wird die Wortgruppe „bzw. § 10 Abs. 1“ eingefügt.

§ 13 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 12 a. F.

§ 13 Abs. 5

Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „17“ ersetzt.

§ 14 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 13 a. F.

§ 15 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 14 a. F.

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer hat innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang und Lagebericht) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes zu prüfen. Der Prüfer wird durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung bestimmt. Den Prüfungsauftrag erteilt der Aufsichtsrat.“

§ 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresabschluss gemäß Absatz 1 und der Prüfbericht gemäß Absatz 2 sind unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Berichterstattung über das Ergebnis seiner Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat diesen Bericht unverzüglich der Geschäftsführung vorzulegen.“

§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Sie hat sodann unverzüglich den Jahresabschluss, den Prüfbericht des Abschlussprüfers und den Bericht des Aufsichtsrates und dessen Beschlussfassung den Gesellschaftern vorzulegen. Sie kann damit die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 14) verbinden.“

§ 15 Abs. 5 entspricht vollumfänglich dem § 14 Abs. 2 a. F.

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Den für die Stadt Köthen zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

§ 16 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 15 a. F.

§ 17 n. F. entspricht vorbehaltlich nachfolgender Änderungen dem § 16 a. F.

§ 17 Abs. 1

Die Zahl „12“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.

§ 18 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 17 a. F.

§ 19 n. F. entspricht vollumfänglich dem § 18 a. F.

In der Anlage 2:

§ 3 Abs. 3 „Die Einlage ist in bar zu leisten.

§ 6 „Organe der Gesellschaft sind:

1. der Geschäftsführer,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Abs. 1 „Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft allein gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 112 AktG dem nicht entgegensteht.“

Abstimmungsergebnis: 34 / 2 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.16 Feuerwehrsatzung

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die geänderte Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt), (Feuerwehrsatzung).

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.17 1. Änderung der Feuerwehrkostensatzung

Beschlusslage aus dem Hauptausschuss 04.12.2018 (redaktionelle Änderungen)

Das Wort „Ortswehr“ wird durch das Wort „Ortsfeuerwehr“ ersetzt.

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung der Anlage 1 zu den §§ 2, 3 Abs.1 und 5 Abs. 1 Kostensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Köthen (Anhalt) vom 28.10.2016 (AmtsBl. 11/2016) um die Tarifstelle 4 - Brandschutzhelfer.
Das Wort „Ortswehr“ wird durch das Wort „Ortsfeuerwehr“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

(StR Reisbach befand sich während der Abstimmung nicht im Raum.)

2.18 2. Änderung der Entschädigungssatzung der ehrenamtlich Tätigen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Erweiterung des § 9 der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (AmtsBl. 12/2015) um folgenden Absatz:

(6) ¹Die zur Unterweisung von Brandschutzhelfern eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung je Stunde 16 Euro. ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Das Wort „Ortswehr“ wird durch das Wort „Ortsfeuerwehr“ ersetzt.

Das Wort „Stadtwehr“ wird durch das Wort „Stadtfeuerwehr“ ersetzt.

Abstimmungsergebnis: 35 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

(StR Reisbach befand sich während der Abstimmung nicht im Raum.)

2.19 2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Köthen.

Abstimmungsergebnis: 34 / 0 / 1 (Ja/Nein/Enthaltung)

(StR Reisbach befand sich während der Abstimmung nicht im Raum.)

2.20 Stellungnahme zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Stadt Köthen (Anhalt) durch den Landesrechnungshof 21.02.2018

zurückverwiesen an den Hauptausschuss

2.21 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Redaktionelle Änderungen: Die Liste der angenommenen Spenden wird um 2 Positionen ergänzt:

Datum des Eingangs / Vertragsabschlusses	Art (Spende, Schenkung, Sponsoring)	Zuwendungsgeber	Betrag (bzw. Wert der Sachspende)	Verwendungszweck	Amt
30.11.2018	Spende	Exte GmbH	1.500 €	Jugendfeuerwehr Köthen (Anhalt)	32
05.12.2018	Spende	Wimex Agrarprodukte Import u. Export GmbH	5.000 €	Spielplatz Arensdorf	73

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die Annahme von angebotenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen entsprechend der vorliegenden Auflistung für den Zeitraum vom 14.09.2018 bis 13.12.2018 gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 19 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.22 Einteilung der Stadt Köthen (Anhalt) in Wahlbereiche

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, das Wahlgebiet der Stadt Köthen (Anhalt) zur Stadtratswahl am 26.05.2019 nicht in Wahlbereiche einzuteilen.

Abstimmungsergebnis: 35 / 1 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.23 Festsetzung einer höheren Entschädigung für die Beisitzer im Wahlausschuss und die Mitglieder der Wahlvorstände bei den Kommunalwahlen am 26.05.2019

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt, die Entschädigungssätze zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 betragen 25 Euro pro Sitzung für die Beisitzer des Wahlausschusses, 25 Euro für die Mitglieder der Wahlvorstände und 35 Euro für die Wahlvorsteher.

Abstimmungsergebnis: 36 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.24 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Schönemann nimmt Bezug zur Antwort auf seine Frage aus dem letzten Stadtrat zum Thema Bahnhofsgebäude. Er bittet darum, dass sich die Verwaltung weiterhin planungstechnisch mit dem Projekt beschäftigt.

Weiterhin schlägt er vor, zum 300. Geburtstag von Carl Friedrich Abel im Jahre 2023 einen Abel-Preis international zu etablieren. Dies würde dem Schlosskomplex eine weitere Aufwertung einbringen. Der Musiker Thomas Fritsch hat sich nach einem Gespräch dazu bereit erklärt, sich in diesem Projekt einzubringen. Er regt an, dass die Verwaltung sich mit diesem Thema beschäftigt.

Zu dem ausgereichten Antrag des Baustoffwerkes merkt StR Schönemann an, dass die Firma sich offensichtlich dem Hinweis „regionaler Bezug“ angenommen hat. Aus diesem Grund sollte eine Betriebsschließung vermieden und bis zu einer endgültigen Entscheidung über den vorliegenden Antrag etwaige Sanktionen bzgl. des Rückbaus der Anlagen ausgesetzt werden.

Der **OB** antwortet, dass er bzgl. des Bahnhofsgebäudes das Gespräch mit der WGK sucht. Den Vorschlag zum Abel-Preis wird er der KKM übergeben. Die Entscheidung bzgl. des Baustoffwerkes liegt derzeit beim Landkreis. Über die Entscheidung werden alle Stadträte informiert.

StRn Buchheim bezieht sich auf das KVG, nach dem der Hauptverwaltungsbeamte über bedeutende Angelegenheiten in Aufsichtsräten zu berichten hat und mahnt an, über Beschlüsse aus dem Aufsichtsrat der KKM zu berichten.

Weiterhin fragt sie, wie die Verwaltung mit der Änderung im KiFöG bzgl. der mittelbaren Verpflegungskosten umgeht. Wird es hier eine Anpassung geben?

Der **OB** antwortet, dass er über die Personalangelegenheit der KKM im nichtöffentlichen Teil berichten wird. Zum KiFöG sagt er eine schriftliche Antwort zu.

StRn Buchheim wendet ein, dass es zwei bedeutsame Beschlüsse im Aufsichtsrat der KKM gab.

Der **OB** erklärt, dass er diese Angelegenheit nicht für bedeutsam hält, aber auch dazu etwas im nichtöffentlichen Teil mitteilen wird.

StRn Schablowski fragt, ob es für einen Störfall in der Biogasanlage einen Notfallplan gibt und ob hier die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet ist.

Der **OB** erklärt, dass ein Notfallplan existiert und sagt eine schriftliche Antwort zu.

StR Maaß unterstützt den Vorschlag von StR Schönemann zum Abel-Preis. Er hält dies für ein außerordentliches Alleinstellungsmerkmal. Zum Baustoffwerk ist er der Meinung, dass es eine andere Entscheidungsgrundlage ist, wenn das Unternehmen in Köthen angesiedelt ist. Er empfiehlt, dem in Gründung befindlichen Unternehmen eine Chance einzuräumen und von dem Recht Sanktionen anzudrohen und umzusetzen, Abstand zu nehmen, bis der Antrag geprüft wurde.

StR Reisbach fragt, wie lange die Schlossweihnacht noch extern vergeben ist. Weiterhin möchte er wissen, ob der Firma die Arbeiten des Betriebshofes, der Mitarbeiter der KKM und der KöBeG in Rechnung gestellt werden.

Der **OB** antwortet, dass der Vertrag nur noch für diese Schlossweihnacht gilt. Für die Jahre danach ist noch nichts beschlossen. Wie die Umlage der Kosten im Vertrag mit der KKM im Einzelnen geregelt ist, wird in einer schriftlichen Antwort formuliert.

(nachträgliche Korrektur des gesprochenen Wortes per 03.01.2019: Der Vertrag für die Schlossweihnacht geht bis zum Jahre 2019)

StR Schulte Varendorf wird den Abel-Preis ebenso unterstützen. Er regt an, anlässlich des Briefwechsels zwischen Verwaltung und Werbegemeinschaft die Zusammenarbeit zu verbessern und die Gewerbetreibenden künftig mehr zu unterstützen.

Der **OB** informiert, dass es im neuen Jahr ein gemeinsames Gespräch mit dem Vorstand der Werbegemeinschaft geben wird. Er lädt alle Fraktionsvorsitzenden dazu ein. Der Termin wird noch bekanntgegeben.

Der **Stadtratsvorsitzende** übergibt die Sitzungsleitung an die Beisitzerin Frau Schmidt.

StR Heeg empfiehlt, das Projekt Abel-Preis an die BachGesellschaft zu übergeben.

StR Heeg übernimmt wieder die Sitzungsleitung.

StR Kümpfel unterstützt ein Aussetzen der Sanktionen und die Prüfung des Antrages des neuen Baustoffwerkes. Er erkennt die Bemühungen der Bad Dübener Firma an – sie hat kürzlich dem Tierpark eine Spende überreicht. Zudem sind Veränderungen auf dem Betriebsgelände zu sehen. Er bittet um Erhalt der Arbeitsplätze.

StR Maaß mahnt den Umgang mit Verfehlungen ehrenamtlich tätiger Bürger zu größeren Veranstaltungen, im Speziellen Verwarnungen wegen Falschparkens beim Weihnachtsmarkt am Stadion, an.

Ende öffentlicher Teil: 20:42 Uhr